

BGer 6G_3/2018 vom 7. Dezember 2018

Bundesgericht, 2018-12-07, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_6G_3_2018

FR: TF 6G_3/2018 du 7 décembre 2018

IT: TF 6G_3/2018 del 7 dicembre 2018

Erwägungen

E. 1

X._____ führte gegen das Urteil SB.2017.42 des Appellationsgerichts des Kantons Basel-Stadt vom 1. November 2017 Beschwerde in Strafsachen.

Ziffer 1 des bundesgerichtlichen Urteilsdispositivs 6B_1418/2017 vom 23. November 2018 lautet:

"Die Beschwerde wird teilweise gutgeheissen, das Urteil des Appellationsgerichts des Kantons Basel-Stadt vom 1. November 2017 aufgehoben und die Sache zur neuen Entscheidung an die Vorinstanz zurückgewiesen. Im Übrigen wird die Beschwerde aufgehoben, soweit darauf einzutreten ist."

E. 2

Gemäss Art. 129 Abs. 1 BGG nimmt das Bundesgericht auf schriftliches Gesuch einer Partei oder von Amtes wegen die Erläuterung oder Berichtigung eines bundesgerichtlichen Entscheids vor, wenn dessen Dispositiv unklar, unvollständig oder zweideutig ist oder wenn seine Bestimmungen untereinander oder mit der Begründung im Widerspruch stehen oder wenn es Redaktions- oder Rechnungsfehler enthält.

E. 3

Soweit X._____ mit seiner Beschwerde nicht durchdrang, wurde diese, soweit darauf einzutreten ist, mit Urteil 6B_1418/2017 im Übrigen "aufgehoben" anstatt "abgewiesen". Damit leidet das Urteilsdispositiv an einem offensichtlichen Redaktionsfehler im Sinne von Art. 129 Abs. 1 BGG, der von Amtes wegen zu korrigieren ist. Der Berichtigungsentscheid ergeht kostenfrei.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.